



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1196 Status: öffentlich Datum: 19.02.2021
Termin	Beratungsfolge:	
03.03.2021	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Bericht der Beratungs- und Interventionsstelle BISS und des Frauenhauses 2017 - 2020

**Sachverhalt:**

Die Statistik und die Entwicklung der Arbeit von 2017 bis 2020 werden in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1194 Status: öffentlich Datum: 19.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2021	Jugendhilfeausschuss			
11.03.2021	Kreisausschuss			
25.03.2021	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Verwaltungshandreichung "Förderung der Jugendarbeit"

**Sachverhalt:**

Die Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ wurde am 07.07.2020 vom Kreisausschuss aufgrund der Beschränkungen während der Corona-Pandemie dahingehend verändert, dass in den Sommerferien 2020 auch Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung gefördert werden konnten. Im Dezember 2020 wurde dieser Beschluss durch den Kreistag aufgrund der unklaren Perspektive auf die Sommerferien 2021 erweitert.

Das Angebot wurde gut angenommen. Die Auswertung der Rückmeldungen der Träger der Jugendarbeit sowie die Evaluation der vom Landkreis selbst durchgeführten Tagesveranstaltungen haben zwischenzeitlich ergeben, dass mit diesem freizeitpädagogischen Angebotsformat auch Kinder und Jugendliche erreicht wurden, die an Freizeiten mit Übernachtungen sonst nicht teilnehmen (würden). Die Möglichkeit des Kontaktes zu Gleichaltrigen, der Teilnahme an abwechslungsreichen und spannenden Programmen sowie die Entlastung von Eltern wurden von den Betroffenen durchweg positiv bewertet. Um diese positiven Auswirkungen zu stützen, sollen Tagesveranstaltungen auch zukünftig und dauerhaft zusätzlich gefördert werden. Die Träger sollen die Möglichkeit haben, ganzjährig Tagesveranstaltungen durchzuführen und damit die Angebotspalette der Kinder- und Jugendarbeit zu erweitern.

Darüber hinaus sollen auch online vorgehaltene Bildungsmaßnahmen im Sinne der Verwaltungshandreichung, gefördert werden, wenn deren Inhalte für dieses Format geeignet sind. Über 95 % der Jugendarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch Qualifizierung unter geeigneten Rahmenbedingungen ist daher wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit. Fehlende Bildungsangebote führen dazu, dass Interessierte nicht ausreichend auf ihren Einsatz vorbereitet werden können und verstärken die Tendenz, sich aus dem ehrenamtlichen Einsatz zurückzuziehen. Insgesamt ist zudem wahrzunehmen, dass das digitale Bildungsangebot sich zunehmend ausweitet und von den Interessierten auch als Angebotsformat erwartet wird. Das Land Niedersachsen hat den Einsatz digitaler Formate in geeigneten Fällen zur Förderung von Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit ausdrücklich befürwortet.

Es wird nicht von zusätzlichen Aufwendungen ausgegangen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse kursiv hinterlegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Handreichung wird in „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ geändert.

2. Punkt 1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager wird

a) in der Überschrift sowie in Absatz 1 um das Wort „Tagesveranstaltungen“ ergänzt.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Voraussetzungen:

a) eine Tagesveranstaltung muss mindestens 6 Stunden umfassen,

b) bei mehrtägigen Freizeiten werden höchstens 28 Tage und

c) pro Maßnahme gem. a) und b) werden maximal 75 Personen gefördert.

(4) Solange aufgrund einer gesetzlichen Verfügung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Anstands- und Hygieneregeln zu beachten sind, kann die Gruppengröße aufgrund der räumlichen Voraussetzungen auch unter 10 Personen liegen, soll aber mindestens 5 Personen umfassen. Die jeweils gültige Nds. Corona-Verordnung ist bei der Durchführung einzuhalten.

3. In Punkt 1.2.3 Aus- und Weiterbildung wird folgender Absatz 4 ergänzt:

(4) Digital durchgeführte Bildungsmaßnahmen können gefördert werden, wenn Inhalte und Format im Sinne des (1) geeignet sind. Ein Lehrgangstag soll mindestens 6 Zeitstunden umfassen und kann einen Methodenwechsel aus Online-Plenum, Einzel- und Kleingruppenarbeit enthalten.

**Synopse der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ vom  
07.07.2020  
und Entwurf vom 28.01.2021**

Die Änderungen betreffen Anpassungen der förderfähigen Maßnahmen in Ziffer 1.2.1 und 1.2.3.

<p><b>Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ vom 07.07.2020</b></p>	<p><b>Verwaltungshandreichung „Förderung der <i>Kinder- und Jugendarbeit</i>“ Entwurf vom 28.01.2021</b></p>
<p><b>Verwaltungshandreichung "Förderung der Jugendarbeit"</b></p>	<p><b>Verwaltungshandreichung "<i>Förderung der Kinder- und Jugendarbeit</i>"</b></p>
<p><b><u>1. Allgemeine Förderung</u></b></p> <p>(1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p>	<p><b><u>1. Allgemeine Förderung</u></b></p> <p>(1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p>
<p><b><u>1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung</u></b></p> <p>(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) des Trägers sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.</p>	<p><b><u>1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung</u></b></p> <p>(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) des Trägers sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.</p>

<p>(2) Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.</p> <p>(3) Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.</p> <p>(4) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.</p> <p>(5) Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.</p> <p>(6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.</p>	<p>(2) Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.</p> <p>(3) Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.</p> <p>(4) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.</p> <p>(5) Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.</p> <p>(6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.</p>
<p><b><u>1.2 Förderung im Einzelnen</u></b></p>	<p><b><u>1.2 <i>Förderungsfähige Maßnahmen</i></u></b></p>
<p><b><u>1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager</u></b></p> <p>(1) Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,50 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 7,00 € pro Tag gefördert.</p> <p>(2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen</p>	<p><b><u>1.2.1 <i>Tagesveranstaltungen, Freizeiten, Fahrten und Zeltlager</i></u></b></p> <p>(1) <i>Tagesveranstaltungen und</i> Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,50 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 7,00 € pro Tag gefördert.</p> <p>(2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen</p>

<p>aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(3) Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen</li> <li>gefördert werden höchstens 28 Tage</li> <li>pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert</li> </ol> <p>(4) In den Sommerferien 2020 werden aufgrund der Corona-Pandemie auch Tagesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen gefördert. Die Größe der Gruppe kann dabei aufgrund der räumlichen Voraussetzungen auch unter 10 Personen liegen, soll aber mindestens 5 Personen umfassen. Die jeweils aktuell gültige „Corona-Verordnung“ in Niedersachsen ist bei der Durchführung einzuhalten.</p>	<p>aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(3) Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>Eine Tagesveranstaltung muss mindestens 6 Stunden umfassen.</i></li> <li><i>Bei mehrtägigen Freizeiten werden höchstens 28 Tage und</i></li> <li><i>pro Maßnahme gem. a) und b) werden maximal 75 Personen gefördert.</i></li> </ol> <p>(4) <i>Solange aufgrund einer gesetzlichen Verfügung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Abstands- und Hygieneregeln zu beachten sind, kann die Gruppengröße aufgrund der räumlichen Voraussetzungen auch unter 10 Personen liegen, soll aber mindestens 5 Personen umfassen.</i> Die jeweils aktuell gültige Nds. Corona-Verordnung ist bei der Durchführung einzuhalten.</p>
<p><b><u>1.2.2 Internationale Begegnungen</u></b></p> <p>(1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sozio-kulturellen Eigenarten,</li> <li>politischen und wirtschaftlichen Systeme und</li> <li>geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen.</li> </ul> <p>(2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.</p> <p>(3) Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 5,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugend-</p>	<p><b><u>1.2.2 Internationale Begegnungen</u></b></p> <p>(1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sozio-kulturellen Eigenarten,</li> <li>politischen und wirtschaftlichen Systeme und</li> <li>geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen.</li> </ul> <p>(2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.</p> <p>(3) Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 5,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugend-</p>

<p>leiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € gefördert.</p> <p>(4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland</p> <p>a) soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen  b) werden höchstens 21 Tage gefördert  c) werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert</p> <p>(6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei</p> <p>a) mindestens 3 Übernachtungen  b) für maximal 15 Tage  c) für maximal 50 Personen</p> <p>an den gastgebenden Träger aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 5,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.</p>	<p>leiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € gefördert.</p> <p>(4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.</p> <p>(5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland</p> <p>a) soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen  b) werden höchstens 21 Tage gefördert  c) werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert</p> <p>(6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei</p> <p>a) mindestens 3 Übernachtungen  b) für maximal 15 Tage  c) für maximal 50 Personen</p> <p>an den gastgebenden Träger aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 5,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.</p>
<p><b>1.2.3 Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (RdErl. d. MS v. 28. 4. 2016) orientieren.</p> <p>(2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 5,00 € pro Person und Lehrgangstag. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € pro Tag gefördert.</p>	<p><b>1.2.3 Aus- und Weiterbildung</b></p> <p>(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (RdErl. d. MS v. 28. 4. 2016) orientieren.</p> <p>(2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 5,00 € pro Person und Lehrgangstag. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € pro Tag gefördert.</p> <p>(4) <i>Digital durchgeführte Bildungsmaßnahmen können gefördert werden, wenn Inhalte und Format im Sinne des (1) geeignet sind. Ein Lehrgangstag soll mindestens 6 Zeitstunden umfassen und kann einen Methodenwechsel aus Online-Plenum, Einzel- und Kleingruppenarbeit enthalten.</i></p>

<p><b><u>1.2.4 Informations- und Studienfahrten</u></b></p> <p>Informations- und Studienfahrten werden mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € pro Tag gefördert.</p>	<p><b><u>1.2.4 Informations- und Studienfahrten</u></b></p> <p>Informations- und Studienfahrten werden mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € pro Tag gefördert.</p>
<p><b><u>1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial</u></b></p> <p>(1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt.</p> <p>(2) Nicht gefördert werden Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.</p> <p>(3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.</p>	<p><b><u>1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial</u></b></p> <p>(1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt.</p> <p>(2) Nicht gefördert werden Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.</p> <p>(3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.</p>
<p><b><u>1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten</u></b></p> <p>(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.</p> <p>(2) Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt.</p> <p>(3) Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen</p>	<p><b><u>1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten</u></b></p> <p>(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.</p> <p>(2) Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt.</p> <p>(3) Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen</p>

<p>(Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.</p>	<p>(Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.</p>
<p><b><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></b></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention, Stärkung der Medienkompetenz sowie Förderung der Sozialkompetenz können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 1.000 €. Förderbeträge unter 100 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.</p> <p>(2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.</p>	<p><b><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></b></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention, Stärkung der Medienkompetenz sowie Förderung der Sozialkompetenz können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 1.000 €. Förderbeträge unter 100 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.</p> <p>(2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.</p>
<p><b><u>1.3 Verfahren</u></b></p> <p>(1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. Zur Antragstellung hält das Jugendamt Vordrucke bereit. Der Antrag muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.</p> <p>(2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.</p> <p>(3) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.</p> <p>(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31. 05. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.</p>	<p><b><u>1.3 Verfahren</u></b></p> <p>(1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. Zur Antragstellung hält das Jugendamt Vordrucke bereit. Der Antrag muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.</p> <p>(2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.</p> <p>(3) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.</p> <p>(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31. 05. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.</p>

<p>(5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31. 05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.</p> <p>(7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.</p>	<p>(5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31. 05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.</p> <p>(7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.</p>
<p><b><u>1.4 Inkrafttreten</u></b>  Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ vom 01.01.2018 und tritt am 07.07.2020 in Kraft.</p>	<p><b><u>1.4 Inkrafttreten</u></b>  Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ <i>vom 07.07.2020 und tritt am 25.03.2021</i> in Kraft.</p>



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1190 Status: öffentlich Datum: 19.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2021	Jugendhilfeausschuss			
11.03.2021	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Förderung von Kindern in Kindertagespflege;  
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

**Sachverhalt:**

**a) Weiterzahlung von Betreuungsentgelten und Erhebung von Kostenbeiträgen bei nicht in Anspruch genommener Betreuungsleistung**

Gemäß § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten seit dem 11.01.2021 untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen bis zu 8 Kindern (unter Dreijährige), 13 Kindern (Kindergartenalter) und 10 Kindern (Hortbetreuung).

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist dagegen gemäß § 11 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiterhin ohne Einschränkungen zulässig. Das Kultusministerium hat dies in einem erläuternden Schreiben an die Tagespflegepersonen vom 08.01.2021 damit begründet, dass im Regelbetrieb in der Kindertagespflege eine deutlich geringere Anzahl von Kindern (in der Regel bis zu maximal 5 Kinder) betreut werde als in den Notgruppen in Kindertagesstätten. Eine Einschränkung des Betriebs der Kindertagespflege sei daher nicht verhältnismäßig.

In Zusammenhang mit der Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung einer Notbetreuung, hat das Niedersächsische Kultusministerium folgende Bitte an die Eltern betreuter Kinder gerichtet:

*„Wo eine anderweitige Betreuung sichergestellt werden kann, sollten Kinder bitte möglichst zu Hause betreut werden. Dies betrifft beispielsweise Familien, in denen nur ein Elternteil arbeiten geht, und Homeoffice so geleistet werden kann, dass eine Kinderbetreuung parallel möglich ist oder Familien, in denen eine andere Betreuung möglich ist.“*

Sofern Eltern eine Betreuung zu Hause organisieren und ihr Kind nicht zur Notbetreuung anmelden, verzichten die Träger der Kindertagesstätten - wie bereits zur Zeit der Betriebsuntersagung im Frühjahr 2020 - in der Regel auch auf die Erhebung von Kostenbeiträgen.

Soweit auch Eltern, die ihr Kind in Tagespflege betreuen lassen, der Bitte des Kultusministeriums gefolgt sind und ihre Kinder aus Gründen der Kontaktreduzierung derzeit nicht in die Betreuung geben, ist eine Entscheidung darüber zu treffen,

- ob die Betreuungsentgelte an die Tagespflegepersonen für die Zeit der längerfristigen Abwesenheit einzelner Kinder durchgängig weitergezahlt werden sollen und
- ob die Eltern in der Zeit der von ihnen selbst sichergestellten Betreuung weiterhin einen Kostenbeitrag zu leisten haben.

Soweit eine Tagespflegeperson ihr Betreuungsangebot uneingeschränkt aufrecht erhält, das Betreuungsverhältnis grundsätzlich aufrecht erhalten bleibt und der Betreuungsplatz den Eltern damit weiterhin jederzeit zur Verfügung steht, erscheint es nicht gerechtfertigt, das für das Betreuungsangebot an die Tagespflegeperson geleistete Entgelt für die Zeit der Abwesenheit des zu betreuenden Kindes einzustellen. Es sollte eine Weiterzahlung der Entgelte erfolgen. Hierbei sollte die Regelung des § 3 Abs. 5 der Tagespflegesatzung des Landkreises, wonach das Betreuungsentgelt bei durchgängiger Abwesenheit eines Kindes nur bis maximal drei Wochen weitergezahlt wird, auf die pandemiebedingten Abwesenheitszeiten keine Anwendung finden.

Wenn die Eltern von in Tagespflege betreuten Kindern der Bitte des Kultusministeriums nachkommen und die Betreuung für einen Übergangszeitraum in Eigenregie sicherstellen, erscheint es nicht gerechtfertigt, für die Zeit der nicht in Anspruch genommenen Betreuung in Tagespflege einen Kostenbeitrag zu erheben. Sofern also Eltern aus Gründen der Kontaktreduzierung für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum den Betreuungsplatz für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen, sollten sie für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Kostenbeitrags befreit werden.

## **b) Mehraufwand für Hygienemaßnahmen im Bereich der Tagespflege**

In dem für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom Niedersächsischen Kultusministerium veröffentlichten „Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ wird unter Nr. 5 - Reinigung und Desinfektion - u.a. ausgeführt:

- Generell nimmt die Infektiösität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einstrahlung rasch ab.  
In den Einrichtungen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.
- Auch bei der Reinigung von häufig genutzten Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern aus.
- Die Bodenreinigung sollte wegen der Nutzung als Spiel- und Bewegungsflächen für die Kinder in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Tagespflegesatzung des Landkreises beinhaltet das Entgelt pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes einen Anteil von 1,90 € für Betriebsausgaben

(Sachaufwand). Hieraus sind u.a. auch die Aufwendungen für die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und sanitären Anlagen zu tragen, die im Rahmen der Betreuung der Kinder genutzt werden. Der durchschnittliche Betreuungsumfang pro in Tagespflege betreutem Kind beträgt derzeit ca. 24,2 Stunden pro Woche. Die im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätigen Tagespflegepersonen betreuen derzeit durchschnittlich 4,5 Kinder. Dies bedeutet, dass einer Tagespflegeperson für die Sachaufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit derzeit ein Betrag von durchschnittlich 900,00 € zur Verfügung gestellt wird.

Die regelmäßige Verpflichtung einer Tagespflegeperson, für Sauberkeit und hygienisch einwandfreie Zustände zu sorgen, besteht unabhängig von dem Pandemiegeschehen. Den Empfehlungen des Kultusministeriums im Rahmen-Hygieneplan sind hierbei keine besonderen Anforderungen zu entnehmen, die deutlich erhöhte Aufwendungen für Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel zur Folge hätten. Es wird insoweit lediglich eine höhere Regelmäßigkeit der Bodenreinigung empfohlen.

Sofern pandemiebedingt tatsächlich geringfügig höhere Ausgaben für Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder für sonstige Ausstattung getätigt werden, steht diesem Mehraufwand die durchgängige Weiterzahlung auch des Anteils für Sachaufwand an die Tagespflegepersonen gegenüber. Durch die Weiterzahlung der vollen Sachkostenpauschale auch in Zeiten der gänzlichen Schließung oder eingeschränkter Betreuung wurden hier bereits ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Notwendigkeit für weitere Sonderleistungen ist insoweit nicht ersichtlich.

## **Kosten**

Für die Weiterzahlung der vereinbarten Entgelte an die Tagespflegepersonen sind keine Mehrkosten zu veranschlagen, da die Haushaltsplanung auf eine durchgängige Zahlung ausgerichtet ist.

Da das Land Niedersachsen für den Betrieb der Kindertagespflege keinerlei Beschränkungen verfügt hat, sind es nur vereinzelte Eltern, die ihr Kind für einen längeren Zeitraum nicht in die Betreuung geben. Die Einnahmeausfälle bei einem Erlass des Kostenbeitrags in diesen Fällen bewegen sich daher im Rahmen üblicher jährlicher Schwankungen.

## **Beschlussvorschlag:**

- Unter der Voraussetzung, dass eine im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätige Tagespflegeperson ihr Betreuungsangebot uneingeschränkt aufrecht erhält und die durch den Landkreis geförderten Betreuungsverhältnisse grundsätzlich weitergeführt werden, erfolgt eine Weiterzahlung der vereinbarten Entgelte auch in Zeiten, in denen Eltern ihr Kind pandemiebedingt vorübergehend nicht in die Betreuung geben.  
Die Regelung des § 3 Abs. 5 der Tagespflegesatzung des Landkreises, wonach das Betreuungsentgelt bei durchgängiger Abwesenheit eines Kindes nur bis maximal drei Wochen weitergezahlt wird, findet auf diese Abwesenheitszeiten keine Anwendung.
- Die Eltern, die ihr Kind pandemiebedingt für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat nicht in die Betreuung in Tagespflege geben, sind für diesen Zeitraum von der Zahlung des regelmäßig von ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrags befreit. Voraussetzung ist, dass das Betreuungsverhältnis grundsätzlich weiterhin besteht und eine Wiederaufnahme der Betreuung vorgesehen ist.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1197		
		Status: öffentlich		
		Datum: 19.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2021	Jugendhilfeausschuss			

**Bezeichnung:**

Jugendhilferahmenkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme);  
hier: Teilkonzept Kindertagesbetreuung

**Sachverhalt:**

Entsprechend des im Jugendhilfeausschuss am 22.05.2019 gefassten Beschlusses wird ein „Jugendhilferahmenkonzept“ als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII für das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) erarbeitet und fortgeschrieben.

Nach Erarbeitung des ersten Teilkonzeptes Frühe Hilfen wurde im Jugendhilfeausschuss am 09.06.2020 beschlossen, im Anschluss das Teilkonzept Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Das zweite Teilkonzept wird in der Anlage vorgelegt und das weitere Vorgehen bezüglich des Jugendhilferahmenkonzeptes vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem als Anlage beigefügten Jugendhilferahmenkonzept, Teilkonzept Kindertagesbetreuung wird zugestimmt.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

# **JUGENDHILFERAHMENKONZEPT**

**Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe**

**Teil II: „Kindertagesbetreuung“**



## Inhalt

3. Jugendhilferahmenkonzept Teil II: „Kindertagesbetreuung“	4
3.1 Rechtsgrundlagen	4
3.2 Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)	4
3.2.1 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	5
3.2.1.1 Aufgaben der Gemeinden	5
3.2.1.2 Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)	5
3.2.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege	7
3.3 Förderung der Kindertagesbetreuung	7
3.4 Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung	9
3.5 Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung	10
3.5.1 Quantitative Entwicklung	10
3.5.2 Qualitative Entwicklung	10
3.6 Schwerpunktthemen	10
3.6.1 Priorisierung der Schwerpunktthemen	11
3.6.1.1 Fachkräfte	11
3.6.1.2 Teilhabe	11
3.6.1.3 Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung	11
3.7 Zusammenfassung	11

## 3. Jugendhilferahmenkonzept

### Teil II: Kindertagesbetreuung

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

Das SGB VIII<sup>1</sup>, dritter Abschnitt, §§ 22 bis 26 und das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder<sup>2</sup> regeln das in § 1 Abs. 1 SGB VIII festgelegte Recht von Minderjährigen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung bezogen auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Kindertagesbetreuung im Sinne des Gesetzes wird von Einrichtungen bzw. von Kindertagespflegepersonen bei denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und gefördert werden, geleistet. Die Förderung in Kindertagesbetreuung umfasst die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung der Familie bei seiner Erziehung und Bildung und die Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung<sup>3</sup> umfasst mindestens vier Stunden täglich (20 Stunden/Woche). Vom ersten bis dritten Lebensjahr besteht Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Krippe oder in Kindertagespflege. Vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten (z.B. Hort, Schulkindbetreuung).

Der im SGB VIII festgelegte Auftrag des öffentlichen Trägers umfasst die Sicherstellung des Rechtsanspruches sowie der Sicherstellung und qualitative Weiterentwicklung der in erlaubnispflichtiger Kindertagesbetreuung erbrachten Erziehung, Bildung und Betreuung. Es soll sichergestellt werden, dass Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen, anderen Institutionen und Grundschulen zum Wohl von Kindern und deren Förderung zusammenwirken. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientieren und ist als Betreuungsmöglichkeit vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Grundlagen und Grundsätze der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen werden im Ausführungsgesetz des Landes Niedersachsen, dem Nds. KiTaG, weiter konkretisiert.

Die Kindertagespflege stellt, je nach Alter des Kindes, ein alternatives und/oder ergänzendes Angebot<sup>4</sup> zur institutionellen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen dar. Das Angebot wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder dem Haushalt des Personensorgeberechtigten erbracht.

Sowohl die Betreuung von Kindern in Einrichtungen als auch durch Kindertagespflegepersonen ist erlaubnispflichtig<sup>5</sup>.

#### 3.2 Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege samt der Planungsverantwortung obliegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe

<sup>2</sup> Nds. KiTaG

<sup>3</sup> § 24 SGB VIII

<sup>4</sup> alternativ für Kinder unter drei Jahren, ergänzend bis zum Schuleintritt

<sup>5</sup> §§ 45 und 43 SGB VIII

<sup>6</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz SGB VIII (AG SGB VIII), §§ 22, 22a, 24, 79 und 80 SGB VIII i. V. m. Nds. KiTaG

### 3.2.1 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Zur Umsetzung der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen haben der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Kommunen die „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ geschlossen. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Durchführung seiner Aufgabe.

#### 3.2.1.1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG ergebenden Aufgaben zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch. Sie trägt die entstehenden Kosten gem. der vertraglichen Regelung. Die Gemeinde hält ein bedarfsgerechtes Angebot vor und stellt die Erfüllung des Rechtsanspruches sicher. Die Kommune ist selbst Träger der örtlichen Einrichtungen oder vergibt diese Aufgaben an andere kommunale bzw. freie Träger der Jugendhilfe. Die Kommune entscheidet eigenständig über die Vergabe der Betreuungsplätze in Krippen und Kindergärten. Dementsprechend werden die Plätze vor Ort von der Gemeinde selbst geplant. Vereinbarungsgemäß wird die Planung mit dem Landkreis abgestimmt. Die Kommune informiert den Landkreis unverzüglich, wenn die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht sichergestellt werden kann. Zur Schaffung eines den Rechtsanspruch erfüllenden Angebotes wirken die Vertragspartner bei Bedarf zusammen.

Die Kommune stellt die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. gesonderter Vereinbarung<sup>7</sup> sicher

Für die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen<sup>8</sup> sorgt die Gemeinde. Sie kann dabei auf den Landkreis zurückgreifen. Die Gemeinde trägt Sorge dafür, dass die für jede Kindertageseinrichtung erforderliche pädagogische Konzeption erstellt ist und regelmäßig fortgeschrieben wird. Ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und –sicherung wird dem Landkreis jährlich zum 01.03. vorgelegt.

#### 3.2.1.2 Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung<sup>9</sup>.

Die Gesamtplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfsmeldungen und wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Betreuungssituation und die zu erwartende Entwicklung werden jährlich erhoben und abgebildet. Die Erhebung ist Grundlage für den strategischen Ausbau und die übergeordnete Steuerung des Prozesses.

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen für Kinder unter drei Jahren trägt der Landkreis durch den Ausbau des Angebotes an Kindertagespflege bei. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich gegen den Landkreis. Kann weder eine ortsnahe Unterbringung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege vorgehalten werden, wirken Landkreis und Gemeinde unverzüglich darauf hin, ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Die Gemeinden erhalten jährlich Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Betriebskosten. Die Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze werden vereinbarungsgemäß gefördert. Der Landkreis informiert und berät die Träger zu bestehenden Fördermöglichkeiten<sup>10</sup> bzw. beantragt Fördergelder zur Weiterleitung an die Gemeinden.

---

<sup>7</sup> Anlage 1 Mustervereinbarung

<sup>8</sup> § 11 Abs. 1 Nds. KiTaG

<sup>9</sup> § 79 SGB VIII, § 13 AG SGB VIII

<sup>10</sup> z. B. Förderung nach Richtlinien des Nds. Kultusministeriums

Die Durchführung des Antragsverfahrens und die Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen<sup>11</sup> liegt beim Landkreis.

Der Landkreis wird vom Land als zuständiger Behörde zur Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung eingebunden. Bei besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII muss der Landkreis der Meldepflicht an das Landesjugendamt nachkommen. Im Rahmen aller Aufgaben muss der Landkreis die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sowie des Vergaberechts beachten.

Die Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen, Leitungskräfte und andere Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Eltern werden auf Anfrage in Fragen der frühkindlichen Förderung von Kindern fachlich beraten und unterstützt.

Die Beratung der Träger von und Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil der dem Landkreis obliegenden Gesamtverantwortung zur Qualitätssicherung in allen Bereichen der Kinderbetreuung.

Die Fachkräfte des Jugendamtes unterstützen Kindertageseinrichtungen durch

- Fachliche Beratung von Trägern bei der Planung und Umsetzung neuer und bedarfsgerechter Angebote zur Kinderbetreuung,
- Beratung und Begleitung von Trägern und pädagogischen Fachkräften in konzeptionellen Fragen,
- Organisation und Durchführung von Arbeitstreffen, Fortbildungen und Fachtagen für pädagogisches Fachpersonal,
- Beratung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII,
- Information zu, Beantragung und Verteilung von Fördermitteln<sup>12</sup>, insbesondere gem. Richtlinien des Landes Niedersachsen,
- Beratung zu und Förderung von Betriebs- und Investitionskosten,
- Beratung, Unterstützung und Begleitung der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen,
- Beratung, Unterstützung und Begleitung an der Schnittstelle „Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule“.

Die Fachkräfte des Jugendamtes unterstützen Eltern durch

- Fachliche Beratung in Fragen zur frühkindlichen Entwicklung,
- Fachliche Beratung in Fragen zur Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Vermittlung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen,
- Sicherstellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Abwicklung des Verfahrens bei Beantragung der Übernahme von Elternbeiträgen.

---

<sup>11</sup> § 90 Abs. 3 SGB VIII

<sup>12</sup> Insbesondere gem. Richtlinien

### 3.2.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern kann alternativ oder ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung auch von einer geeigneten Kindertagespflegeperson<sup>13</sup> im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in angemieteten Räumen<sup>14</sup> durchgeführt werden. Die Betreuungsmöglichkeit stellt alternativ den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern unter drei Jahren sicher und ergänzt die Betreuung von Kindern in KiTa und Schule.

81 Kindertagespflegepersonen und acht Großtagespflegestellen mit 15 Kindertagespflegepersonen betreuen ca. 325 Kinder<sup>15</sup>. Die Eignungsüberprüfung und Erteilung der gesetzlich erforderlichen Pflegeerlaubnis erfolgt nach festgelegten Standards. Eine Pflegeerlaubnis wird für zunächst fünf Jahre erteilt. Kindertagespflegepersonen im Landkreis sind selbständig tätig, was für die Ausgestaltung des individuellen Betreuungsangebotes maßgeblich ist.

Die Vermittlung einer geeigneten, qualifizierten Tagespflegeperson erfolgt auf Anfrage der Eltern durch das regional zuständige Familienservicebüro des Landkreises.

Vertretungsplätze im Bereich der Kindertagespflege werden mittlerweile an zwei regionalen Vertretungsstützpunkten in Zeven und Rotenburg (Wümme) vorgehalten. Ein dritter Vertretungsstützpunkt befindet sich am Standort Bremervörde im Aufbau. Mit diesem Konzept ist der Landkreis flächendeckend für den Vertretungsfall ausgestattet. Der erste, in 2015 erfolgreich gestartete Vertretungsstützpunkt hatte bundesweit Vorbildcharakter für ähnliche Projekte im ländlichen Raum.

Die Fachkräfte des Jugendamtes unterstützen die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch

- Planung bedarfsgerechter Angebote der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung
- Akquise von Kindertagespflegepersonen,
- Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Qualifizierung, Fortbildung und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- regionale Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen,
- Förderung auf Antrag der Eltern<sup>16</sup>,
- Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen zum Schutzauftrag von Kindern gemäß § 8b SGB VIII.

### **3.3 Förderung der Kindertagesbetreuung**

Die Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden regelt auch die durch den Landkreis für die Erfüllung dieser Aufgabe geleistete Betriebskostenförderung. Es ist eine regelmäßige jährliche Anpassung der Förderbeträge vorgesehen. Zusätzlich hat der Landkreis in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel für die Betriebskostenförderung außerplanmäßig erheblich erhöht. Hiermit wird der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote vor Ort unterstützt. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren ergibt sich wie folgt:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Betriebskostenförderung	4,6 Mio €	7,0 Mio €	9,2 Mio €	11,0 Mio €	14,6 Mio €

<sup>13</sup> §§ 22, 23 SGB VIII

<sup>14</sup> Großtagespflegestelle

<sup>15</sup> Stand 01.2021 – 259 Kinder unter drei Jahren, 36 Vorschulkinder über drei Jahren und 30 Schulkinder

<sup>16</sup> gemäß der jeweils gültigen „Satzung des Landkreises zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege“

Zum Stichtag 01.03.2020 standen im Landkreis insgesamt 6.687 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Einrichtung	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Gruppen	Anzahl Betreuungsplätze
Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung)	109	231	5.226
Krippe (unter 3 Jahre)	60	88	1.249
Hort (ab Einschulung bis 14 Jahre)	9	13	212

Die Anzahl der insgesamt in Tageseinrichtungen betreuten Kinder hat sich wie folgt entwickelt:

Kindergartenjahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl betreuter Kinder	5.174	5.323	5.499	5.813	6.048

Auch das Angebot an Betreuungszeiten wurde in den vergangenen Jahren stetig ausgeweitet, womit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Landkreis deutlich verbessert worden ist. Wurden im Kindergartenjahr 2013/14 noch 48 % der Kinder in einem Umfang von maximal 20 Stunden pro Woche betreut, ist dieser Anteil in 2019/20 auf 23 % gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Kinder, die in einem Umfang von 30 oder mehr Wochenstunden betreut werden, von 22 % auf 36 %.

Durch die Investitionsförderung des Landes nach den Richtlinien RIK und RAT sowie einer Aufstockung dieser Mittel durch den Landkreis nach der Kita-Vereinbarung konnte auch das bereits zum Start des Rechtsanspruchs auf Betreuung am 01.08.2013 vorhandene gute Betreuungsangebot für unter Dreijährige weiter deutlich ausgebaut werden.

Kindergartenjahr	2016	2017	2018	2019	2020
Betreuungsplätze in Krippen	946	1.021	1.113	1.229	1.264

Dieses Angebot wird flankiert vom Angebot der Betreuung durch Tagespflegepersonen. Im Dezember 2020 waren im Landkreis insgesamt 93 Tagespflegepersonen aktiv, die zusammen insgesamt 343 Kinder betreut haben. Hiervon waren 275 Kinder im Alter unter 3 Jahren.

War bei Einführung des Betreuungsanspruchs für unter Dreijährige in 2013 noch mit einem Bedarf von 35% der Kinder eines Jahrgangs gerechnet worden, hält der Landkreis inzwischen eine Versorgung für über 50% der unter Dreijährigen bereit.

Seit dem 01.08.2018 gilt in Niedersachsen die Gebührenfreiheit für die Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung. Der Landkreis konnte damit die seit dem Kindergartenjahr 2012/13 gewährte Gebührenbefreiung für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung einstellen. Die insoweit ersparten Kreismittel wurden den Gemeinden im Rahmen einer weiteren Erhöhung der Betriebskostenförderung zur Verfügung gestellt.

Für Investitionsmaßnahmen im Kindergartenbereich hat das Land Niedersachsen mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung (RIT)“ vom 26.02.2020 Fördermittel in Höhe von landesweit 30 Mio € bereitgestellt. Auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) entfällt hierbei ein Anteil in Höhe von insgesamt 596.000 €. Nach den Vorgaben dieser Richtlinie waren die Förderanträge bis spätestens zum 30.06.2020 zu stellen und eine Förderung nur für Maßnahmen vorgesehen, die bis zum 31.07.2022 abgeschlossen sein werden. Die maximale Zuwendungshöhe pro zusätzlich geschaffenen Kindergartenplatz beträgt 7.200 €.

Nachdem das Antragsvolumen der Gemeinden das Landkreiskontingent um ca. 2,4 Mio € überstiegen hat, hat der Kreistag beschlossen, die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel aus Mitteln des Landkreises aufzustocken.

Darüber hinaus wird auch Gemeinden, die bislang noch keinen Antrag auf Förderung gestellt haben, eine weitere Frist bis 31.12.2021 hierfür eingeräumt. Die Maßnahmen sollen dann bis 31.01.2024 fertiggestellt sein.

Damit steht den Gemeinden nunmehr auch im Bereich des Ausbaus von Kindergartenplätzen eine Investitionskostenförderung zur Verfügung, wie sie im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bereits seit vielen Jahren besteht.

Die Akquise von Fördermitteln nach den Richtlinien des Landes wird vom Landkreis regelmäßig beworben und selbst betrieben<sup>17</sup>. Sofern ausschließlich der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe antragsberechtigt ist, werden erforderliche Konzepte und Anträge erarbeitet und mit den Gemeinden abgestimmt. Die Verteilung der Mittel und die Erstellung des Verwendungsnachweises für das Land werden vom Landkreis übernommen.

### **3.4 Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung**

Mit § 22a SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Auftrag die Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Nach dem „KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz, KiQuTG“<sup>18</sup> sollen alle an der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Beteiligten geeignete Maßnahmen zur Förderung von Qualität und Teilhabe identifizieren und festlegen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, dass ein Jugendhilferahmenkonzept als ein Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII erarbeitet und fortgeschrieben werden soll.

Die Entwicklung von Qualitätsstandards in Form von geeigneten Konzepten und deren Umsetzung ist in allen Kommunen des Landkreises, die als KiTa-Träger zuständig sind, vorangeschritten. Flankierend begleitet werden diese Prozesse durch die Fachberatung des Jugendamtes. Hierzu sind bereits in den vergangenen Jahren unterschiedliche Formate von Fachveranstaltungen, Arbeitskreisen und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt worden und sollen auch zukünftig fortgeführt werden. Es besteht ein breit gefächertes Angebot an Qualitätsentwicklungsansätzen und -modellen, die in den Kindertagesstätten im Landkreis eingeführt und praxiserprobt sind. Abhängig von der Trägerschaft entscheiden die jeweilige Kommune bzw. der von ihr beauftragte freie Träger selbst, welchen pädagogischen Ansatz sie wählen. Pädagogische Qualität beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die verschiedenen Ebenen der Qualität gilt es für jede Kindertageseinrichtung auf den unterschiedlichen Ebenen - Träger, Leitung, Team, Eltern, Kind – regelmäßig zu beschreiben und zu reflektieren, wobei der Träger, die Einrichtungsleitung und das Team in den fortlaufenden Prozess einzubeziehen sind. In dem ebenfalls regelmäßig fortzuschreibenden pädagogischen Konzept bildet jede Kindertageseinrichtung ihr eigenes Profil ab. Der Landkreis zeichnet sich durch eine hohe Trägervielfalt aus.

Der Landkreis ist Mitglied im Trägerverein des Niedersächsischen Institutes für frühkindliche Bildung und Entwicklung<sup>19</sup>. In enger Kooperation mit der Fachberatung des Jugendamtes können zusätzliche Angebote für die Unterstützung bei der Konzeptentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen z.B. kostenfreie Angebote zur Prozessbegleitung, die Durchführung von Qualitätswerkstätten, Leitungs-Coachings und Qualifizierungsmaßnahmen zu unterschiedlichen Themenfeldern für pädagogische Fach- und Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen.

---

<sup>17</sup> Genutzte Fördermittel Stand 02.2021: Richtlinie Qualität in Kitas, RL Brücke, RL Billigkeit, besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gem. § 18a Nds. KiTaG VIII, RIT, RAT, Landeszuwendung Kindertagespflege

<sup>18</sup> Gute-Kita-Gesetz

<sup>19</sup> nifbe

Der Transfer der Ergebnisse und Effekte in den pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung wird durch die Fachberatung des Jugendamtes unterstützt und begleitet.

In 2020 hat der Landkreis zur Unterstützung der Qualität in Kindertageseinrichtungen die „AG KiTa“ gegründet. In regelmäßigen Treffen soll allen kommunalen Einrichtungsträgern ein fachlicher Austausch zu Themen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ermöglicht werden. Der Landkreis flankiert diesen Austausch durch fachlichen Input.

### **3.5. Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung**

#### 3.5.1 Quantitative Entwicklung

Dem Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern in Tagesbetreuung ist bedarfsgerecht und planerisch abgestimmt auf Grundlage der Geburtenzahlen, der sozioökonomischen Faktoren, der kommunalen Gegebenheiten und der finanziellen Mittel abzudecken. Dieser quantitative Ausbau hat zusätzliche Personal-, Investitions- und Betriebskosten für Träger und Kommunen zur Folge. Als größte Herausforderungen stellt sich dabei die Akquise pädagogischer Fachkräfte für die Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen dar.

#### 3.5.2 Qualitative Entwicklung

Die Qualität der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung ist sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Pädagogische Fachkräfte und Tagespflegepersonen müssen ausreichend qualifiziert, unterstützt und professionalisiert werden. Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement müssen von allen Beteiligten gelebt werden. Schnittstellen, wie etwa das Übergangmanagement zwischen Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung und Grundschule müssen beachtet werden. Die individuelle Förderung und Chancengleichheit von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ist sicherzustellen.

Ob der Auswertung regelmäßiger Abfragen zu vorhandenen Qualifizierungsbedarfen kann die Fachberatung des Jugendamtes zielgruppenspezifische Angebote und Formate entwickeln, koordinieren und umsetzen. Vernetzung zwischen handelnden Personen an den Schnittstellen kann hergestellt werden.

Der Fokus liegt auf der pädagogischen Qualität des jeweiligen Angebots, der adäquaten Förderung von Kindern und der Sicherstellung des Kindeswohls.

### **3.6 Schwerpunktthemen**

Für die übergeordnete und strukturelle Gesamtausrichtung des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung wurden Schwerpunktthemen definiert.

- Fachkräfte (Akquise, Bindung, Arbeitsbedingungen und Qualifizierung)
- Optimierung der Kooperation zwischen den 40 Vereinbarungspartnern und dem Landkreis (Bedarfsplanung, Fachberatung, Unterstützung im Umgang mit Landesförderrichtlinien)
- Teilhabe
  - Inklusion
  - Integration
  - Kinder aus schwierigen Lebensverhältnissen (Bildung)
- Diversität (innerhalb von Einrichtungen wie auch in der Angebotslandschaft)
- Kindertagespflege (Akquise, Qualifizierung, Randzeitenbetreuung)
- Digitalisierung / Vernetzung (Kommunikation / Kommunikationswege auf fachlicher Ebene zwischen Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertageseinrichtungen und -tagespflege sowie Kommunikation mit Eltern, Bildungsauftrag)
- Zusammenarbeit mit Eltern (Erziehungspartnerschaft, Transparenz, Erwartungshaltungen und Möglichkeiten, Qualifizierung, Elternberatung)

- Abdecken neuer Herausforderungen (Reform des SGB VIII, Novellierung des Nds. KiTaG)
- Schnittstelle Kindertagesbetreuung zu anderen Aufgaben der Jugendhilfe bzw. Schule
- Elternbefragungen zur Qualität

### 3.6.1 Priorisierung der Schwerpunktthemen

Der Jugendhilfeausschuss legt die folgenden drei Schwerpunkte als strategische Schwerpunkte der zukünftigen inhaltlichen Arbeit fest.

#### 3.6.1.1 Fachkräfte

Die Akquise und Bindung von Fachpersonal, insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels ist für alle Träger von Kindertageseinrichtungen wie auch den Landkreis in seiner Gesamtverantwortung eine große Herausforderung. Es sollen, unter Beachtung der Zuständigkeiten, innovative Konzepte zur Akquise und insbesondere zur Bindung von Fachkräften erarbeitet werden. Da in diesem Kontext Arbeitsbedingungen ein hoher Stellenwert zukommt, sind die Kommunen und von diesen ggf. beauftragten freien Träger der Jugendhilfe einzubinden. Ebenso muss das Thema Qualifizierung von Fachkräften differenziert betrachtet und ausgeweitet werden.

#### 3.6.1.2 Teilhabe

Das Thema Teilhabe umfasst drei Ebenen.

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen ist nicht nur aufgrund der anstehenden Reform des SGB VIII ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit im Bereich der Kindertagesbetreuung. In den nächsten Jahren wird dieser Bereich deutlichen Veränderungen unterliegen. Diese müssen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet und ausgearbeitet werden. Des Weiteren bezieht sich Teilhabe auch auf die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund sowie die Teilhabe an Bildung von Kindern aus schwierigen Lebensverhältnissen. Zu diesen wegweisenden Themen bei der Förderung von Kindern sollen Lösungsansätze und Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Kinderbetreuung gefunden werden.

#### 3.6.1.3 Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden kann optimiert werden. Schwerpunktthemen wie die Bedarfsplanung, der Umgang mit Landesförderrichtlinien sowie die Anforderungen an Fachberatung sollen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen erarbeitet und umgesetzt werden.

Aufgrund der seit Jahren steigenden Zahl unterschiedlichster Förder- und Investitionsprogramme, der damit einhergehenden Aufgabenzuwächse beabsichtigt der Landkreis, eine spezialisierte Verwaltungsstelle zur Information und Fachberatung einzurichten

Die weiteren Schwerpunktthemen werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessive beachtet.

### **3.7 Zusammenfassung**

Die drei Schwerpunktthemen werden ausgearbeitet und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Es erfolgt eine zyklische Berichterstattung zum Jugendhilferahmenkonzept im Jugendhilfeausschuss.